

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Riesa, Elbeblatt Nr. 22.

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa, Elbeblatt Nr. 22.

Für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 55.

Montag, 8. März 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Preis pro Quartal 3 Mark, pro Halbjahr 6 Mark, pro Jahr 12 Mark. Einzelhefte 15 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschreibfläche (7 Zeilen) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; getrennter und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 30 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abbruch oder durch Ausbleiben der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Rotationsdrucks und Verlags: Panzer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Böhme, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Ausführungsbestimmungen

**zu der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Erhöhung des Holzpreises zur Beseitigung des Mangels an Holz und Brennholz vom 29. November 1919 (R.W.M. S. 1925).**  
Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Erhöhung des Holzpreises hat der Reichswirtschaftsminister bestimmt, daß der Mehrertrag der Händler an Holz in der Zeit vom 1. Oktober 1919 bis zum 30. September 1920 grundsätzlich auf 1/3 des Einkommens vom Jahre 1912/13 zu bemessen ist.  
Das Reichswirtschaftsministerium ordnet daher nach Befehl des Landeskulturrats im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes an:  
1. Die Waldbesitzer haben in der laufenden Wirtschaftsjahre längstens bis 30. September 1920 an Laub- und Nadelholz 1/3 mehr einzuschlagen, als sie in der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1913 eingeschlagen haben. Zur Durchführung dieses Mehrertrags werden sie nach Möglichkeit auch Sommerfällungen, insbesondere in Nadelholzbeständen, vornehmen müssen.  
2. Die Amtshauptmannschaften und Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung haben dem Reichswirtschaftsministerium den Einklag des Jahres 1912/13 bis zum 1. April d. J. anzugeben und haben die einzelnen Waldbesitzer ihrer Verwaltungsbezirke des Jahres 1912/13 bis längstens Ende Juni d. J. durchzuführen. Ueber die eingeschlagenen Mengen haben sie bis zum 15. Juli d. J. an das Reichswirtschaftsministerium zu berichten. Auch ist darüber zu wachen, daß der angegebene Einklag tatsächlich erfolgt. In dieser Hinsicht steht das Finanzministerium auf Antrag Staatsförstern zur Verfügung. Wo dies nicht möglich ist, vermittelt der Landeskulturrat geeignete Forstfachverständige.  
3. Die Amtshauptmannschaften und Stadträte mit revidierter Städteordnung haben die Verpflichteten erforderlichenfalls durch Zwangsmaßnahmen gemäß § 2 Z. 2 der Reichsverordnung vom 29. 11. 1919 zur Vornahme des ihnen auferlegten Einklages anzuhelfen.  
4. Soweit nötig, ist der Einklag nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme des Einklages festgesetzten Frist durch Dritte auf Kosten der Verpflichteten vornehmen zu lassen. Der vorläufig zu bestimmende oder der endgültig festgesetzte Kostenbetrag ist im Zwangswege von dem Verpflichteten einzuziehen. Die zu erhaltenden Kosten dürfen 1/3 des Einklages nicht überschreiten (§ 2 Ziffer 3 der Reichsverordnung vom 29. 11. 1919).  
5. Die Bewilligung von Ausnahmen in besonders begründeten, bei der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrat anzubringenden und von diesen zu begutachtenden Fällen bleibt dem Reichswirtschaftsministerium vorbehalten.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Dresden, am 5. März 1920.  
Reichswirtschaftsministerium. 42 a V L 2 16651

## Bekanntmachung

Die Anwendung der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (R.G.B. S. 50) auf die Kreditgenossenschaften betreffend.  
In Uebereinstimmung mit einem Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 14. Februar 1920 III P. 3111 wird folgendes angeordnet:  
Kreditgenossenschaften (Spar- und Darlehnsvereine), die bei Inkrafttreten des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (R.G.B. S. 1540) schon bestanden haben und die einem Revisionsoberbunde nach §§ 54 ff. des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1908 (R.G.B. S. 810) angeschlossen sind, wird, auch wenn sie die rechtzeitige Anmeldung ihres Betriebes nach § 76 des Reichstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918 (R.G.B. S. 799) verübt haben, die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (R.G.B. S. 50) gestattet.  
Dresden, am 5. März 1920.  
Finanzministerium. 279 K 16671

## Bekanntmachung

Das dem Reichswirtschaftsministerium angegliederte Landesforstamt hat vom 1. März d. J. an die Geschäfte der Forstverwaltung auch für das Land Sachsen-Altenburg mit übernommen. Das Landesforstamt führt infolgedessen von jetzt ab die Geschäftebezeichnung: Landesforstamt für Sachsen und Sachsen-Altenburg. In Altenburg ist eine Nebenstelle des Landesforstamts errichtet worden, die die Geschäfte führt als Landesforstamt für Sachsen und Sachsen-Altenburg, Zweigstelle Altenburg.  
Dresden, am 3. März 1920.  
Reichswirtschaftsministerium. 279 K 16671

## Nationalversammlung.

18. Berlin, 6. März.  
Präsident Fechenbach eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Min. Die zweite Beratung des Entwurfes eines Landessteuergesetzes wird fortgesetzt, und zwar beim § 6. Die Instanz bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Finanzminister und einer Landesregierung ist der Reichsfinanzhof, bei Fragen, ob Landes- oder Gemeindesteuern die Reichseinkommensteuern schädigen, der Reichsrat. Abg. Düringer (Dn.) will die Regierungsvorlage wiederherstellen, die statt des Reichsstaats den Reichsrat setzt. Ferner beantragt er, daß Reichsfinanzbeamte nicht zugleich Vertreter der Länder im Reichsrat sein können. Abg. Döffe (Dem.) hält diesen Antrag nicht für vereinbar mit der Verfassung. Den Ländern müsse es freistehen, in den Reichsrat zu senden, wen sie wollen. Ein Teil seiner Freunde sei geneigt, die Vorlage mit dem Reichsrat wieder herzustellen. Abg. Dr. Becker (D. Sp.) wünscht ebenfalls die Wiederherstellung des Reichsrates. Regierungsvorlage werden diese Ausführungen unterstützt. Gründe des Staatsinteresses und der Zweckmäßigkeit sprächen dafür. Der Antrag Düringer besitzt Reichsrat wird hierauf angenommen. Der § 8 lautet: Die Länder erheben Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb. Abg. Wehlich (Dn.) tritt für einen Antrag Becker-Döffe ein, der diese Möglichkeit begrenzt. Abg. Bäcker (Dn.) beantragt, daß Berechnungen über Wert und Ertragsfähigkeit von Grund und Boden nicht entscheidend bei der Bestimmung sein sollen, wenn sie länger als 25 Jahre zurückliegen. Regierungsvorlage wird am Ablehnung des Antrages Becker-Döffe. Abg. Dr. Becker (D. Sp.) spricht für seinen Antrag. Abg. Döffe (Dem.) ist mit der Tendenz des Antrages Bäcker einverstanden, der aber noch anders formuliert werden müsse. Abg. Düringer (Unabh.) beantragt die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Ertragssteuern. Abg. Bäcker (Dn.) zieht seinen Antrag zurück, angeblich einer vorliegenden in der gleichen Richtung stehenden Entscheidung. Der Antrag Becker-Döffe wird

abgelehnt, die Entscheidung wird angenommen. Zu § 9 wird der Antrag der Reichsstaatspartei angenommen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, wonach Besteuerungsmessung bei Ertragssteuern, die auf die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit hingelenkt, nicht zu Grunde gelegt werden sollen. § 13a berechtigt die Reichsstaatspartei, Vorschläge zu den Reichsteuern zu erheben. Abg. Dr. Kumm (Dn.) beantragt eine andere Fassung. Dieser Antrag wird angenommen. Bei § 15 beantragt Abg. Wurm (Unabh.) die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die die Quote der Länder für die Einkommensteuer festsetzt, während der Ausgabekörper und der Reichsstaatssteuer mit zwei Dritteln beteiligt wird. Von einem Regierungsvertreter Freytag wird die Annahme der Ausschussfassung empfohlen, von einem Vertreter Bayerns dagegen die Annahme der Regierungsvorlage. Abg. Frick (Bayr. Sp.) will die Regierungsvorlage wiederherstellen. Abg. Gruber (Soz.) widerspricht dem. Abg. Döffe (Dem.) tritt für die Ausschussfassung ein. Der § 15 wird sodann in der Ausschussfassung angenommen, ebenso eine Anzahl weiterer Paragraphen. Auf Antrag Becker-Döffe (D. Sp.) werden zusätzlich zwei Paragraphen 20a und 20b angenommen, die die Gemeindesteuern betreffend eine Steuer auf das von der Einkommensteuer nicht erfasste Grundvermögen angehen. Weitere Paragraphen werden hierauf in der Ausschussfassung mit unentschieden redaktionellen Änderungen angenommen. Zu § 33, der den Ländern die Einnahmen in der bisherigen Höhe gewährt, beantragt Döffe (Dem.) die Erhöhung der in der Ausschussfassung vorgesehene zusätzlichen Steuerungen um Aufkommen von 1919 von 5 auf 25 Proz. Der Antrag wird angenommen. Der § 37, der den Ländern die Vorschriften über die Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage der Reichssteuer als Verfassungsänderung bewertete, war vom Ausschuss gestrichen worden. Dagegen wird in § 39 der Absatz gestrichen, der das Doppelbesteuerungsgebot von 1919 aufheben wollte. Der Rest des Gesetzes wird sodann erledigt. Präsident Fechenbach schlägt vor, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am Montag 2 1/2 Uhr zu setzen Grundbesitz, Be-

ststeuer, 3. Beratung der Reichseinkommensteuer, der Kapitalertragssteuer u. a. Abg. Schulz (Dn.) erhebt Einspruch gegen die Aufhebung der Besitzsteuer. Dieses Gesetz ist nicht dringend. Es entspringt aus einer längeren Geschäftsordnungsdebatte. Bei der Abstimmung entscheidet sich die Mehrheit für den Vorschlag des Präsidenten. Schluß gegen 6 Uhr.

## Präsidentenwahlkandidatur Hindenburgs.

Die „Telegr. Union“ gibt folgende Veröffentlichung weiter: In weiten vaterländischen Kreisen ertönt immer lauter der Wunsch, den Generalfeldmarschall von Hindenburg als Kandidaten für die bevorstehende Neuwahl des Reichspräsidenten aufzustellen. Wenn einer geeignet ist, die Hoffnungen zu erfüllen, die das Volk in den neuen Reichspräsidenten setzt, so ist es Hindenburg, der über allen politischen Gegensätzen und allem Streit der Parteien stehend das Vertrauen des ganzen Volkes genießt und in seiner Person den Einheits- und Ordnungswillen aller wahren Freunde unseres Vaterlandes verkörpert. Es besteht bestimmter Grund zu der Annahme, daß der Generalfeldmarschall trotz des ihm zugemuteten Opfers sich einem solchen Wunsche nicht verweigern wird, sofern es ihm aus innerem Volke heraus entgegengebracht wird.  
Ferner wird aus Berlin gemeldet: Ein Aufruf für die Präsidentenwahlkandidatur Hindenburgs, der in der Berliner rechtsstehenden Presse veröffentlicht worden ist, verbannt seine Entstehung einem Verhältnisse der Parteistellungen der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei. Schon am Montag wird ein Aufruf veröffentlicht werden, der von mehreren hundert Männern und Frauen aus allen Teilen des Reiches und aus allen Ständen unterzeichnet ist und der zur Wahl Hindenburgs auffordert. Wie es heißt, ist die Aufforderung Hindenburgs im Kreise der beiden Parteistellungen nicht ohne Widerspruch erfolgt. Man habe auf das hohe Alter Hindenburgs und auf die mit einem Wahlkampf unvereinbar verbundenen Angriffe auch gegen die Person Hindenburgs hingewiesen, diese Einwände seien aber nicht durchschlagend geblieben, man hoffe vielmehr, daß Hindenburgs Volkstümlichkeit so groß sein wird, daß er

Bei dem Fortschreiten der Vegetation nimmt die unterzeichnete Amtshauptmannschaft Veranlassung, vor der Beschädigung von Bäumen durch Abbrechen von Zweigen und Ästen, sowie vor dem unbefugten Betreten von Hecken und Wäldern zu warnen und an das Publikum die Bitte zu richten, etwaigen Ausschreitungen in dieser Richtung nach Kräften entgegenzutreten, insbesondere auch den bestellten Aufsichtspersonen und Flurwächtern die wünschenswerte Unterstützung zuteil werden zu lassen.  
Angleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Beschädigung von Bäumen und Sträuchern durch Abbrechen von Zweigen usw., soweit nicht schwerere Strafbestimmungen im Strafgesetzbuch, nach §§ 7, 15, 16 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft bestraft wird.  
Unter diese Strafdrohung fällt vor allem auch die Entwendung von Weidenfäden aus dem Walde, vom Felde oder aus Gärten. Mit Rücksicht aber auf die besondere Bedeutung der Weidenfäden für Bienenzucht und Vollerzeugung wird auf Grund einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1920 (abgedruckt in Nr. 48 der Sachs. Staatszeitung) auch schon das gewerbetreibende Weidenfäden, Verenden, Verkaufen, sowie das sonstige Veräußern von Weidenfäden oder Stücken tragenden Zweigen der Weide, soweit es sich nicht um in Handelszwecken zum Schnitt angepflanzte und gepogene Weiden handelt, verboten und mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Diese Strafe trifft auch denjenigen, der einen erlaubten Erwerb der Weidenfäden nicht nachweisen kann.  
Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach § 368 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird, wer unbefugt Gärten oder Weiden oder vor beendeter Ernte Wiesen oder bestellte Äcker oder solche Hecken, Wälder oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungsschilder untersagt ist, betritt.  
Großenhain, am 6. März 1920.  
Die Amtshauptmannschaft. 592 a EL

## Bekanntmachung

Die elektrische Kraft steht den Landwirten in der Zeit bis 14. ds. Mts. seitens des Elektrizitätsverbandes Gröbza zum Dreifachen uneingeschränkt zur Verfügung.  
Großenhain, am 6. März 1920.  
Die Amtshauptmannschaft.

**Anerkennung als Wohnungsnotstandsgemeinde.**  
Das Landeshausamt hat für die Gemeinde Wersdorf die Bestimmungen in §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und in §§ 2-5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 23. September 1918, in der Fassung vom 23. Juni 1919 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß der Gemeindevorstand zu Wersdorf verpflichtet ist, Anordnungen nach § 5 der Mieterbuchbekanntmachung zu treffen.  
Großenhain, am 4. März 1920.  
Die Amtshauptmannschaft. 350 o C.

Auf Blatt 378 des Handelsregisters, die Firma Max Schäfer, Fabrikunternehmung in den Umschlageräumen in Riesa vormals Theodor Schäfer in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: In das Handelsregister sind 12 Kommanditisten eingetragen. Die Kommanditistenschaft ist am 1. Januar 1920 errichtet worden. Sie haften nicht für die im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen alleinigen Inhabers.  
Amtsgericht Riesa, den 5. März 1920.

Auf Blatt 578 des Handelsregisters ist die Firma Friedrich Wilhelm Stow, Handelskontor und Versanddrogerie Chem.-Techn.-Laboratorium in Riesa und als deren Inhaber der Drogist Friedrich Wilhelm Stow in Riesa eingetragen worden.  
Amtsgericht Riesa, den 4. März 1920.

Auf Blatt 24 des Genossenschaftsregisters, die Hobhoff- und Bierereigenossenschaft für das Schneidbergwerk zu Riesa, a. B. m. b. H. in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Max Ratho ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes. Der Schneidermeister Otto Gammig in Riesa ist Mitglied des Vorstandes.  
Amtsgericht Riesa, den 5. März 1920.

Auf Blatt 76 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Aktiengesellschaft Bauhammer in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Die Procura des Max Paul Hertel ist erloschen.  
Amtsgericht Riesa, den 3. März 1920.

Die Ausgabe der Fleischkontrollkarten und Höhrmittellkarten erfolgt Dienstag, den 9. März von 5-7 Uhr nachm. bei den Ausgabestellen.  
Riesa, am 8. März 1920.  
Der Gemeindevorstand.